

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger. Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Rechnungslisten der Verwaltung der K. S. Staatsschulden und der K. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungskasse, Übersicht des K. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundbüchliche Entscheidungen des K. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsliste von Holzplanzen auf den K. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 220.

Freitag, 20. September

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Dienstag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1298, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelant) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Die Wilhelmshavener Hochseemannen sind gestern brendet worden. Se. Majestät der Kaiser hat hierbei zahlreichen Flottenführern Auszeichnungen verliehen.

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. Solf hat am vergangenen Dienstag von Rombaşa aus die Primreise angetreten.

Der türkische Minister des Äußeren hat sich hoffnungsvoll über den Fortgang der Friedensverhandlungen mit Italien ausgesprochen.

Bei dem bereits gestern gemeldeten Zusammenstoße zwischen dem Personens und dem Güterzuge bei Warbehan (Belgien) wurden 60 Personen verletzt, davon 5 schwer.

Amttlicher Teil.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß die nachgenannten die von Se. Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg ihnen verliehenen Auszeichnungen und zwar der Oberbaurat bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Kreuz das Komturkreuz 2. Kl. des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens und der Finanzrat bei der genannten Generaldirektion Ritterkreuz 1. Kl. desselben Ordens annehmen und tragen.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Dirkl. Geh. Rat Dr. Mehnert, Rittergutsbesitzer auf Medingen, zu Dresden den ihm von Se. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenorden 1. Klasse annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß die nachgenannten, sämtlich in Dresden, die ihnen von Se. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Ordensauszeichnungen annehmen und tragen und zwar: der Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Veutler den Stern zum Kronenorden 2. Klasse; der Stadtverordneten-Vorsteher Justizrat Dr. Stödel den Kronenorden 2. Klasse; der Bürgermeister Dr. Kerschmar den Roten Adlerorden 3. Klasse; der Stadtbaurat Prof. Erlwein den Kronenorden 3. Klasse; die Stadträte Dr. Körner, Dieß und Dr. Hopf, der Stadtverordnete Kaufmann Grünher und der Chefredakteur des Dresdner Anzeigers Prof. Dr. Vier den Roten Adlerorden 4. Klasse; der Kanzleiobersinspektor Bilz den Kronenorden 4. Klasse; der Bezirksinspektor Blühme und der Hausinspektor Weber das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen; der Bezirksoberaufseher Waltherr und die Bezirksaufseher Haase und Spiße das Allgemeine Ehrenzeichen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Rittergutsbesitzer Geh. Oekonomierat Dr. v. Wächter auf Rödnitz den ihm von Se. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Roten Adlerorden 3. Klasse annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Elektromonteur Friedrich August Pering in Zschopau für die von ihm am 25. Juni mit Mut und Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Zschopau die silberne Lebensrettungsmedaille zu verleihen.

Verordnung, die Viehzählung am 2. Dezember 1912 betreffend, vom 14. September 1912.

Nach Beschluß des Bundesrates vom 18. Juli dieses Jahres hat in allen Bundesstaaten eine Viehzählung nach dem Stande vom 2. Dezember 1912, sowie eine Ermittlung der von der amtlichen Fleischschau befreiten, in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912 erfolgten Schlachtungen stattzufinden. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Königreich Sachsen hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Die Aufnahme erfolgt in den viehbesitzenden Haushaltungen mittels Zählkarte, in den Schlacht- und Viehhöfen sowie in Anstalten, in denen Tiere verpflegt

werden (z. B. Pferdepensionen, Tierkliniken), mittels Hausliste.

§ 2. Zu den viehbesitzenden Haushaltungen sind auch diejenigen zu rechnen, die zwar in der Nacht zum 1. und 2. Dezember 1912 kein Vieh halten, die aber in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis zum 30. November 1912 saugende Ferkel, Lämmer oder Zidel geschlachtet haben, ohne daß gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- oder Fleischschau vorzunehmen war.

§ 3. Die Ausführung der Viehzählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob.

§ 4. Für jede viehbesitzende Haushaltung ist vom Haushaltungsvorstand oder von dessen Stellvertreter eine Zählkarte gemäß den ihr aufgedruckten Bestimmungen auszufüllen.

Für die richtige Ausfüllung der Hausliste ist der Leiter der betreffenden Anstalt verantwortlich.

§ 5. Die Zählkarten und Hauslisten nebst Gegenlisten, Gemeindebogen und Abdrücken dieser Verordnung werden durch das Statistische Landesamt den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der Städte mit der Revidierten Städteordnung in den ersten Tagen des Monats November dieses Jahres in genügender Zahl mit Lieferchein übersandt.

§ 6. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen vom Statistischen Landesamt zugehenden Erhebungsvordrucke und sonstigen Druckfachen sofort an diejenigen Gemeinden ihres Bezirkes, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, zu verteilen und die Gemeinden, soweit nötig, mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

§ 7. Die Viehbesitzer sind durch die Gemeindebehörden schon längere Zeit vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Viehzählung in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß spätestens in der dritten Woche des Monats November die Namen aller Viehbesitzer und der in § 1 erwähnten Anstalten des Gemeindebezirkes, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, festgestellt und in die Gegenliste eingetragen werden, und daß bis spätestens zum 29. November 1912 jeder viehbesitzende Haushaltungsvorstand in den Besitz einer Zählkarte, jeder Vieh- und Schlachthof und jede der in § 1 genannten Anstalten aber in den Besitz der erforderlichen Anzahl von Hauslisten gelange.

§ 9. Größere Gemeinden können zur besseren Durchführung der Zählung in Zählbezirke zerlegt werden. Für jeden solchen Zählbezirk ist dann eine besondere Gegenliste aufzustellen und ein ortsüblicher und genügend befähigter freiwilliger Zähler zu bestellen, der die in den folgenden §§ 10, 11 und 12 genannten Obliegenheiten übernimmt. Die einzelnen Zählbezirke einer Gemeinde sind durch laufende Nummern zu unterscheiden.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke so abzugrenzen, daß sie höchstens 50 viehbesitzende Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehenden Einteilungen anlehnen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß jedes bebaut Grundstück des Gemeindebezirks einem Zählbezirk zugeteilt werde.

Aus militärischen Anstalten, in denen sich Pferde oder andere der Zählung unterliegende Tiere befinden, sind besondere Zählbezirke zu bilden; die Durchführung der Zählung in diesen ist der Militärbehörde des Orts zu überlassen.

§ 10. Vor der Verteilung sind die Zählkarten und Hauslisten auf der Titelseite zu benummern (wobei die sämtlichen Zählkarten und Hauslisten der Gemeinde oder, wo Zählbezirke gebildet sind, jedes Zählbezirks durchlaufende Nummern erhalten) und mit den geforderten Ortsbezeichnungen zu versehen.

Bei der Aushändigung der Zählkarten und Hauslisten sind die Empfänger, soweit nötig, über deren Ausfüllung mündlich zu belehren und darauf hinzuweisen, wann sie die ausgefüllten Zählpapiere zur Abholung bereit zu halten haben.

Zur Kontrolle über die Aushändigung der Zählkarten und Hauslisten sind ihre Nummern an der betreffenden Stelle in Spalte 1 der Gegenliste einzutragen.

Sollten in der Zeit zwischen der Aushändigung der Gegenliste (§ 8) und der Zählung noch Berichtigungen

der Einträge in den Gegenlisten oder Nachträge zu denselben erforderlich geworden sein, so sind diese möglichst bei der Verteilung der Erhebungsvordrucke, spätestens aber bei deren Wiedereinsammlung zu bewirken.

§ 11. Die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählkarten und Hauslisten ist frühestens am 4. Dezember 1912 zu beginnen und spätestens am 7. desselben Monats zu beenden. Hierbei ist darauf zu achten, daß nicht nur die ausgegebenen Zählkarten und Hauslisten vollständig wieder eingehen, sondern daß auch, soweit dies möglich ist, die in den Erhebungsvordrucken gemachten Angaben geprüft und bei etwa wahrgenommenen Mängeln richtiggestellt und ergänzt werden.

Die Nummern der zurück empfangenen Zählpapiere sind in Spalte 1 der Gegenliste zu unterstreichen; auch sind etwaige Berichtigungen und Nachträge zu den in der Gegenliste verzeichneten Namen auszuführen.

§ 12. Nachdem das Material vollständig geprüft und, soweit nötig, berichtigt und ergänzt worden ist, sind die Gegenlisten dadurch zu vervollständigen, daß in diese die auf den Zählkarten und Hauslisten verzeichnete Zahl der Tiere neben dem Namen des betreffenden Viehbesizers oder der betreffenden Anstalt eingetragen wird und dann die Summen gezogen werden.

Für den Fall, daß durch Änderungen die Gegenliste unleserlich geworden, ist eine Neinschrift anzufertigen. Außerdem können die Gemeindebehörden Abschriften der Gegenlisten anfertigen und zwecks Gewinnung der für die Bullentörung und Bullenunterhaltung erforderlichen Unterlagen (siehe die Unterhaltung und Rörung der Zuchtbullen betreffend, vom 30. April 1906) zurückbehalten.

§ 13. Sofern die in den §§ 10, 11 und 12 genannten Obliegenheiten durch Zähler ausgeführt worden sind, haben diese die Gegenliste nebst den in der Reihenfolge der Einträge in die Gegenliste zu ordnenden Zählkarten und Hauslisten sowie die unbenutzten Vordrucke an die Gemeindebehörde sobald als möglich, spätestens aber am 7. Dezember abzuliefern.

§ 14. Die Summen aus den berichtigten und vervollständigten Gegenlisten sind in den Gemeindebogen zu übertragen; darauf ist dieser abzuschließen und zu beifügen.

§ 15. Über die bei der Aufnahme etwa gemachten besonderen Wahrnehmungen und Erfahrungen, auch soweit sie Inhalt und Fassung der Zählpapiere betreffen, können die Gemeindebehörden auf einem dem Gemeindebogen beizufügenden besonderen Blatte Mitteilung machen.

§ 16. Sämtliche Zählkarten und Hauslisten der Gemeinde, nach den Eintragungen in den Gegenlisten geordnet, sind sodann nebst diesen Gegenlisten und dem Gemeindebogen seitens der Stadträte der Städte mit der Revidierten Städteordnung bis zum 31. Dezember 1912 an das Statistische Landesamt, seitens der übrigen Gemeindebehörden bis zum 20. Dezember 1912 an die Amtshauptmannschaften abzugeben.

§ 17. Nach Wiedereingang der ausgefüllten Vordrucke haben die Amtshauptmannschaften sich von deren richtiger Ausfüllung und Unterzeichnung zu überzeugen und alsdann sämtliche Zählkarten, Haus- und Gegenlisten und Gemeindebogen, gemeindefeierlich vereinigt und zu größeren gehörig festverpackten Ballen zusammengeschürt, spätestens bis zum 13. Januar 1913 an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 18. Bei der Rücksendung der Zählpapiere durch die Stadträte der Städte mit der Revidierten Städteordnung (§ 15) und die Amtshauptmannschaften (§ 16) an das Statistische Landesamt ist der mit den leeren Vordrucken empfangene Lieferchein wieder beizufügen und neben der Zahl der erhaltenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Vordrucke anzugeben.

§ 19. Etwaige, bei der Bearbeitung der Ermittlungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das letztere den Gemeindebehörden unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese schleunigst abzustellen.

Dresden, den 14. September 1912.

Ministerium des Innern.

939 III L
6375